

Chinesische Wollhandkrabbe Management- und Maßnahmenblatt
1 Metainformationen
1.1 Dokument Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Februar 2018
1.4 Ziele dieses Dokumentes <ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.
2 Artinformationen
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe Chinesische Wollhandkrabbe
2.2 wiss. Name(n) <i>Eriocheir sinensis</i> (Milne Edwards, 1853)
2.3 Verbreitung und Datenlage Verbreitung in Deutschland: Ursprünglich stammt die Wollhandkrabbe aus Ostchina, gilt in Deutschland aber inzwischen in den meisten Bundesländern als etabliert. Nach ihrem Erstnachweis im Jahre 1912 in der Aller breitete sie sich entlang der in die Nordsee mündenden Flüsse (u.a. Elbe, Weser, Ems und Rhein samt Nebengewässern) und Kanäle invasionsartig aus. Die Vorkommen im Bereich der Ostsee sind dagegen weniger stark ausgeprägt, da der geringere Salzgehalt des Wassers die Reproduktion hemmt. Nach Angaben des BfN (Nehring 2016) erstrecken sich die südlichsten Vorkommen entlang des Rheins bis nach Mannheim. In Baden-Württemberg sowie am Bodensee wurden bis jetzt erst Einzelfunde nachgewiesen. Die Verbreitung der Wollhandkrabbe ist wohl insbesondere in Schleswig-Holstein, in den Küstengewässern und im Rhein mit Nebengewässern größer, als im Skript des BfN (Nehring 2016) angegeben. Datenlage: überwiegend gesichert
2.4 Wesentliche Einbringungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade Einbringungspfad: Ballastwasser aus China Ausbreitungspfade: Ballastwasser, Schiffsrumpf, ausgeprägtes Migrationsverhalten → Ausbreitung entlang aller Fließgewässer und Kanäle potentiell möglich, kann auch über Land laufen. Bei männlichen Tieren bis zu 12 km Wegstrecke pro Tag in Gewässern überwindbar.
3 Nachteilige Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Massenaufreten starke Prädation auf andere Bodentiere sowie Nahrungskonkurrenz zu gewässergebundenen Arten. • Überträger der Krebspest. • Durch Grabgänge erhöhte Erosion der Uferbereiche. • Netzschäden an Fischereigeräten verbunden mit Fangeinbußen; Abfressen der Köder; Anfressen und Beschädigen gefangener Fische

4 Maßnahmen

4.1 Ziele des Managements

1. Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Art in unbesiedelte Gewässer oder Gewässerbereiche
2. Freihaltung von unbesiedelten Gewässern und Gewässerbereichen mit Vorkommen heimischer Flusskrebse und geschützter Fischarten zur Verhinderung ökologischer Schäden durch Nahrungskonkurrenzen, Prädationsdruck und der Übertragung der Krebspest
3. Freihaltung von unbesiedelten fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern und Gewässerbereichen zur Verhinderung wirtschaftlicher Schäden

4.2 Managementmaßnahmen

Das Abfischen besiedelter Gewässer zur Beseitigung bestehender Bestände zeigt bisher keinen Erfolg. Deshalb sollte sich das Management auf Präventionsmaßnahmen an unbesiedelten, aber gefährdeten Gewässerbereichen konzentrieren. Wichtig hierfür ist ein funktionierendes Meldesystem, um Erstnachweise frühzeitig feststellen zu können.

M 1: Installation von Fangeinrichtungen

In Absprache oder Zusammenarbeit mit dem Fischereirechtsinhaber Installation von Fangeinrichtungen (Fangkörbe, Fallgruben, Glitschzäune, Fangschläuche) entlang des Gewässerverlaufs von besiedelten Fließgewässern mit günstigen Voraussetzungen für einen effektiven Fang der Tiere zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung flussaufwärts in unbesiedelte Gewässerbereiche. Gefangene Tiere müssen tierschutzgerecht getötet werden. Am ehesten wirksam an Wehren oder Gewässerbereichen mit anderweitigen Barrieren, die evtl. von der Wollhandkrabbe über Land umgangen werden müssen. Falls möglich: Erfolgskontrollen durchführen

Aufwand und Wirksamkeit: In Einzelfällen hoher Wirkungsgrad bei relativ geringen Materialkosten. Gute Präventionsmaßnahme für kleine Gewässer. In großen Fließgewässern eher nicht effektiv und kaum wirksam. Für die Kontrolle der Fangeinrichtungen muss ein hoher personeller Aufwand eingeplant werden. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme ist im Einzelfall abzuschätzen und den Kosten gegenüberzustellen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Beifänge von Fischen, anderen Krebsarten oder Kleintieren (Amphibien, Reptilien) sind möglich. Regelmäßige Kontrollen der Fangeinrichtungen ermöglichen ein frühes Zurücksetzen.

M 2: Abschirmung von Gewässern

Abschirmung der Zu- und Abläufe von noch unbesiedelten und fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern oder Gewässerabschnitten zur Vermeidung wirtschaftlicher und ökologischer Schäden. Installation von Fangeinrichtungen entlang der Uferbereiche nach M 1 und tierschutzgerechte Tötung der gefangenen Tiere. Bei Nachweisen der Art kann beim Ablassen des Gewässers (falls möglich) eine Entnahme und tierschutzgerechte Tötung der Tiere erfolgen. Die Maßnahme ist nur sinnvoll, wenn eine Wiederbesiedlung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Falls möglich: Erfolgskontrollen durchführen

Aufwand und Wirksamkeit: Siehe M1

Wirkung auf Nichtzielarten: Siehe M1

M 3: Entnahme von Beifang

Entnahme von Wollhandkrabben-Beifängen im Zuge von Fangaktionen (Monitoring, Forschung etc.).

Aufwand und Wirksamkeit: Es können Kosten und Arbeitszeit für die Tötung und Entsorgung anfallen, wenn keine kostenneutrale Abgabe an Betriebe zu Vermarktungszwecken möglich ist.

Wirkung auf Nichtzielarten: Nein

5 Sonstiges**5.1 Besondere Bemerkungen**

Allgemeiner Hinweis:

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Spezielle Hinweise:

- Maßnahmen in und an Gewässern sind grundsätzlich mit den Fischereirechtsinhabern / Fischereiausübungsberechtigten abzustimmen.
- Nach TierSchIV dürfen Wollhandkrabben nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend hiervon dürfen Krebstiere auch elektrisch betäubt oder getötet werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krebstiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch Zugabe zu stark kochendem Wasser (s.o.) oder durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren zu töten. Bei Massenfängen ist ggf. die Frage der ordnungsgemäßen Entsorgung getöteter Tiere im Vorfeld zu klären. Die Nutzung der Wollhandkrabbe ist grundsätzlich einer Entsorgung vorzuziehen. Die Erhaltung der Vermarktung incl. Transport und Hälterung der Art soll auch weiterhin als Möglichkeit in Betracht gezogen werden können, allerdings ausschließlich, sofern diese den Zielen der VO (Eindämmung und Populationskontrolle) dient, oder zumindest nicht widerspricht.

5.2 weiterführende Literatur/Quellen (Auswahl)

- Initiative Fischschutz (URL unter: www.fischschutz.de, 20.12.2016, 14:20 Uhr)
- Nehring (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014; BfN-Skript 438; Bad Godesberg
- E. Fladung (2000): Untersuchungen zur Bestandsregulierung und Verwertung der Chinesischen Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*) unter besonderer Berücksichtigung der Fischereiverhältnisse im Elbe-Havel-Gebiet. Schriften des Instituts für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow. Band 5. 82pp
- Pelz, G.R. & T. Brenner (2003): Fische und Fischerei in Rheinland-Pfalz: Bestandsaufnahme, fischereiliche Nutzung, Fischartenschutz. – Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz.

5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK „invasive Arten“ des stA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.